

01.02.93

In - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes

Punkt der 652. Sitzung des Bundesrates am 12. Februar 1993

A.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 (Eingangssatz)

In Artikel 1 sind im Eingangssatz die Worte "zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. April 1992 (BGBl. I S. 865)" durch die Worte "zuletzt geändert durch die Verordnung vom 26. Januar 1993 (BGBl. I S. 96)" zu ersetzen.

Als Folge ist in der Überschrift das Wort "Dritte" durch das Wort "Vierte" zu ersetzen.

Begründung:

Notwendige Aktualisierung.

Ausgellefert am 0 2. FEB. 1993

2. Zu Artikel 1 Nr. 6 (Anlage I DVAuslG)

In Artikel 1 ist die Nummer 6 wie folgt zu fassen:

'6. In der Anlage I werden "Jugoslawien" und "Nepal" gestrichen, nach "Singapur" "Slowakische Republik" eingefügt sowie "Tschechoslowakei" durch "Tschechische Republik" ersetzt.'

Begründung:

Die Bürger der Tschechischen Republik und der Slowakischen Republik wurden vorab von der Visumspflicht für Aufenthalte bis zu drei Monaten ohne Aufnahme einer Erwerbstätigkeit befreit. Im Zusammenhang mit dieser Änderungsverordnung sollte die endgültige Aufnahme der Nachfolgestaaten der CSFR in die "Positivliste" erfolgen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 8 (Anlage IV DVAuslG)

In Artikel 1 Nr. 8 sind in Buchstabe b nach der Angabe "Nummer 4" die Worte

'wird das Wort "Tschechoslowakei" durch die Worte "Tschechischen Republik" ersetzt und in' einzufügen.

Begründung:

Die Änderung ist durch die Trennung der Tschechoslowakei in zwei selbständige Staaten (Tschechische Republik und Slowakische Republik) erforderlich.

B.

4. Der Finanzausschuß
empfiehlt dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes unverändert zuzustimmen.